Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. November 2020

An die Plankrankenhäuser
in Nordrhein-Westfalen

An die
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen IV 3
bei Antwort bitte angeben

Sina Koudellou
Telefon 0211 855-3477
Telefax 0211 855-
sina.koudellou@mags.nrw.de

Ausnahmeregelungen zu den Pflegepersonaluntergrenzen
Im Rahmen der COVID-19 Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der jüngsten Entwicklungen in der Corona-Krise und vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen ist auch in den nächsten Wochen und Monaten mit außergewöhnlichen Belastungen für die Krankenhäuser zu rechnen.

In diesem Zusammenhang wurde vermehrt auch an mich der Wunsch herangetragen, die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) erneut generell auszusetzen.

Im Hinblick auf den Patientenschutz und zur Sicherung adäquater Arbeitsbedingungen für die Pflegekräfte sind die Regelungen der Pflegepersonaluntergrenzen Verordnung jedoch aus meiner Sicht weiterhin grundsätzlich erforderlich und sinnvoll. Mir ist bewusst, dass es angesichts steigender Fallzahlen vorübergehend zu Personalengpässen kommen kann.

Das aktuelle Infektionsgeschehen stellt aber keine sachliche Rechtfertigung für eine allgemeine Aussetzung der Verordnung dar. Sowohl die Infektionszahlen als auch die jeweilige Auslastung der Krankenhäuser mit Covid-19-Patienten kann örtlich differenziert bewertet werden. Eine pauschale Aussetzung der bestehenden Pflegepersonaluntergrenzen erachte ich nicht für erforderlich, da die PpUGV passende Ausnahmeregelungen auch für die aktuelle Krisensituation vorsieht. Dies sieht auch der Bundesgesundheitsminister so.

Die Pflegepersonaluntergrenzen müssen gem. Ausnahmeregelung in § 8 Absatz 2 PpUGV sowohl bei kurzfristigen krankheitsbedingten Personalausfällen, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen, sowie bei starken Erhöhungen der Patientenzahlen, wie

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

beispielsweise bei Epidemien oder bei Großschadensereignissen nicht eingehalten werden.

Auch in dem gemeinsamen Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020 wird darauf hingewiesen, dass Krankenhäuser, die aufgrund der Behandlung von SARS-CoV-2-Patienten besonders belastet sind, wie in der Personaluntergrenzen-Verordnung vorgesehen sanktionsfrei von den Vorgaben abweichen können.

Vor diesem Hintergrund habe ich mich an die Landesverbände der Krankenkassen gewandt und darum gebeten, den betroffenen Krankenhäusern einen möglichst unbürokratischen Nachweis des Ausnahmetatbestandes zu ermöglichen.

Die Krankenkassen sind in dieser Phase bereit, den Aufwand der Nachweispflicht eines solchen Ausnahmetatbestandes für die Krankenhäuser auf ein Minimum zu reduzieren. Hierzu wären kurzfristig Gespräche zwischen der Krankenhausgesellschaft und den Krankenkassen zu führen.

Solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, drohen keine Sanktionen. Damit kann die PpUGV situationsgerecht umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann